jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/1/29 2003/10/0081

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2007

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg
96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §4 Abs1;
NatSchG Vlbg 1997 §35 Abs2;

Rechtssatz

Die Trassenverordnung stellt im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Dokumentation über die an einer Realisierung einer § 4 BStG 1971 unterliegenden Straße bestehenden öffentlichen Interessen des Bundes dar, auf dessen Grundlage die Naturschutzbehörde im Sinne des § 35 Abs. 2 Vlbg NatSchG zu beurteilen hat, ob die Vorteile des Straßenbauvorhabens für das Gemeinwohl die (dadurch verletzten) Interessen von Natur und Landschaft überwiegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003100081.X02

Im RIS seit

21.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at